

## **Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen**

Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.

### **Erhöhung**

Eine Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung / Gefahr für die öff. Sicherheit nach den Umständen des Falles ungewöhnlich groß ist,
- der Täter bereits wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnet worden ist,
- der Täter wirtschaftliche Vorteile aus der Handlung gezogen hat. In diesem Fall soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG). Hierzu kann das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße überschritten werden, wenn es nicht ausreicht, den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Tat gezogen hat, abzuschöpfen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 OWiG),
- der Täter die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs oder eines Gewerbes begeht, soweit diese Begehungsweise nicht bereits tatbestandsmäßig ist,
- der Täter nachdrücklich zur Befolgung der Rechtsordnung durch eine hohe Geldbuße anzuhalten ist, sind auch außergewöhnlich gute wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen (95 % der Ordnungswidrigkeiten bleiben gemessen am Strafraumen im geringfügigen Bereich),
- der Täter sich nicht einsichtig zeigt, d. h. wenn sich aus der Tat und der Persönlichkeit schließen lässt, dass eine niedrige Geldbuße künftig nicht zu einer hinreichenden Beachtung der Rechtsordnung führt,
- eine Dauerzuwiderhandlung gegeben ist.

### **Ermäßigung**

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigungen / Gefahr für die öff. Sicherheit nach den Umständen des Falles ungewöhnlich gering ist,
- der Vorwurf, der den Täter trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalles geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
- der Täter Einsicht zeigt, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse von durchschnittlichen in einem so außergewöhnlichen Maße abweichen, dass ihre Nichtberücksichtigung bei Bemessung der Geldbuße zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde.